



Schiedsrichterordnung

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (BBW-SRO). Beide Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind

- a) der BBW-Vizepräsident Schiedsrichter
- b) die Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter

§ 3 BBW-Vizepräsident Schiedsrichter

Der Vizepräsident Schiedsrichter regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen im BBW und führt den Vorsitz des Schiedsrichterausschusses. Der Vizepräsident Schiedsrichter kann für diese Zwecke einen Stellvertreter benennen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im BBW inkl. der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter im BBW
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen BBW-Ligen und in vom DBB übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und der DBB-Schiedsrichter-Kommission
- e) Berufung - mit Zustimmung des Präsidiums - freier und bezahlter Mitarbeiter (z. B. Minijobs) für bestimmte Aufgaben
- f) Führen der BBW-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 4 Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter

Das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter regelt und verwaltet das Schiedsrichterwesen in seinem Bezirk und führt den Vorsitz des Bezirks-Schiedsrichterausschusses.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens auf Bezirksebene
- b) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte inkl. Berechnung und Meldung des SR-Solls an den BBW
- c) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung in allen Bezirksl-Ligen und in vom BBW übertragenen Spielen
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Bezirken und dem BBW
- e) Berufung - mit Zustimmung des Bezirksvorstands - freier und bezahlter Mitarbeiter (z. B. Minijobs) für bestimmte Aufgaben
- f) Führen der Bezirks-Schiedsrichterliste
- g) Verhängung von Strafen

§ 5 Schiedsrichterausschuss

1. Zur Unterstützung des BBW-Vizepräsidenten Schiedsrichter wird ein BBW-Schiedsrichterausschuss (SRA) gebildet.
2. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Schiedsrichter als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter vom Präsidium berufen werden.
3. Der Aktivensprecher der BBW-Schiedsrichter-Kader wird nach einer ordentlichen Wahl vom BBW-Schiedsrichterausschuss nominiert und ist eines der weiteren Mitglieder der BBW-Schiedsrichterausschusses.
4. Die Mitglieder eines Bezirks-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter vom Bezirksvorstand berufen.

§ 6 BBW-Schiedsrichter-Geschäftsstelle

1. Zur Entlastung des Vizepräsidenten Schiedsrichter und des Schiedsrichter-ausschusses kann das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter eine Schiedsrichter-Geschäftsstelle einrichten. Diese wird unter der Verantwortung des Vizepräsidenten Schiedsrichter tätig.
2. Dies gilt sinngemäß auch für Schiedsrichter-Geschäftsstellen auf Bezirksebene.

§ 7 Nachwuchsförderung

1. Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.
2. Der Vizepräsident Schiedsrichter benennt geeignete Kandidaten für die DBB-Schiedsrichter-Kader.
3. Die Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter benennen geeignete Kandidaten für die BBW-Schiedsrichter-Kader.

III. Schiedsrichter

§ 8 Ausbildung und Lizenzen

1. Es gibt die folgenden Lizenzstufen
 - a) Lizenzstufe E (Grundausbildung)
 - b) Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung)
 - c) Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung)
 - d) Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport)
 - e) Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter)
2. Für die Ausbildung der Lizenzstufen E bis C ist der BBW zuständig. Die Ausbildung zur Lizenzstufe B und A erfolgt durch den DBB.
3. Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) auf Bezirksebene mit Ausnahme der Landesliga Herren.
4. Die Lizenzstufe D berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SRO) bis unterhalb der BBW-Oberliga.
5. Die Lizenzstufe C berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen bis zur Regionalliga Baden-Württemberg
6. Zum Erwerb der Lizenzstufe E sind zwei eLearning Einheiten mit Leistungsnachweis zu absolvieren. Zusätzlich ist die Teilnahme an einem eintägigen Praxislehrgang mit Leistungsnachweis notwendig.
7. Zum Erwerb der Lizenzstufe D ist sowohl eine eLearning Einheit mit Leistungsnachweis als auch ein eintägiger Praxislehrgang mit Leistungsnachweis zu absolvieren. Ergänzend muss ein Prüfungsspiel zur Erlangung der Lizenzstufe durchgeführt werden.
8. Zum Erwerb der Lizenzstufe C ist neben einer eLearning Einheit ein Praxislehrgang zu absolvieren.
9. Die Koordination und Durchführung der Ausbildungslehrgänge in allen Bezirken erfolgt zentral durch den BBW. Ausschließlich für die Planung und Durchführung der Prüfungsspiele der Lizenzstufe D ist das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter zuständig.

10. Weitere Einzelheiten sind in der jeweils gültigen Fassung der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern sowie den BBW-Richtlinien in der Anlage 1 geregelt
11. Als Platzreife für Basketballer wird das Konzept „Come on Ref“ freiwillig angeboten

§ 9 Fortbildungen

1. Inhaber einer gültigen SR-Lizenz müssen jedes Jahr an einer ausgeschriebenen Fortbildung teilnehmen.
2. Schiedsrichter, die in den BBW-Ligen zum Einsatz kommen, müssen auf den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie während der Saison verschiedene Leistungsüberprüfungen absolvieren. Näheres regelt der SRA.
3. Die Koordination und Durchführung der Fortbildungen in allen Bezirken erfolgt zentral durch den BBW.

§ 10 Verlängerung einer Lizenz

1. Die Schiedsrichterlizenz ist nach Erstaussstellung bis zum Ende der laufenden Spielzeit gültig, danach nur mit gültigem Jahresvermerk.
2. Der Jahresvermerk wird beim Besuch der jährlichen Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, Regionalliga-, BBW- oder Bezirksebene erteilt. Voraussetzung für die Erteilung ist die Leitung von mindestens vier Pflichtspielen in der abgelaufenen Spielzeit.
3. Werden Spiele bei Schulsportwettkämpfen geleitet, wird ein Turnier wie ein Pflichtspiel gewertet.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

1. Die Erteilung des Jahresvermerks bei erstmaliger Nichterfüllung der Pflichtspielzahl liegt im Ermessen des BBW-Vizepräsidenten für Schiedsrichter bzw. des zuständigen Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter.
2. Bei wiederholter Nichterfüllung der Pflichtspielzahl kann die Erteilung des Jahresvermerks von der Absolvierung eines Beobachtungsspiels abhängig gemacht werden. Die Kosten für die Beobachtung können dem Schiedsrichter auferlegt werden.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. des zuständigen Bezirksvorstandsmitglieds für Schiedsrichter. § 11, Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz ohne erteilten Jahresvermerk ruht.
2. Hat die Lizenz ein Jahr geruht, wird nach erneutem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt; im Falle des § 11 kann zuvor die erfolgreiche Absolvierung eines Beobachtungsspiels gefordert werden. § 11, Abs. Satz 2 gilt entsprechend.
3. Hat die Basislizenz zwei Jahre geruht wird ein Jahresvermerk erteilt, wenn eine Fortbildungsveranstaltung besucht und ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde. § 11, Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Hat die Schiedsrichterlizenz zwei bis fünf Jahre geruht findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.
5. Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den Bezirksvorstandsmitgliedern für Schiedsrichter. Sie haben den Stand nach Maßgabe des Vizepräsidenten Schiedsrichter zu melden.

§ 14 Erlöschen der Lizenz; Rückstufung

1. Eine Lizenz der Stufe E erlischt, wenn
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird,
 - b) für eine Basislizenz nach Ablauf von zwei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird,

- c) sie zurückgegeben wird.
- 2. Eine Lizenz der Stufe D und C erlischt, wenn
 - a) sie rechtmäßig entzogen wird,
 - b) nach Ablauf von drei Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk erteilt wird,
 - c) sie zurückgegeben wird.

§ 15 Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem BBW angehörenden Verein sein. Jeder SR hat dafür Sorge zu tragen, dass in TeamSL eine gültige E-Mailadresse hinterlegt ist, so dass er alle relevanten Informationen (inkl. der Ansetzungen als SR) zeitgerecht erhält und Rückmeldungen entsprechend machen kann.
2. Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spelauftrags im Auftrag des BBW tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet. Der SR hat für die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsrichter zu sorgen.
3. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter mitzuteilen.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des BBW ist dieser Wechsel unverzüglich dem Vizepräsidenten Schiedsrichter und dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter mitzuteilen.

§ 16 Pflichten der Vereine; Sonderumlage

1. Alle BBW-Vereine die am Spielbetrieb der Senioren und Jugend bis einschließlich Altersklasse U14 teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter mit einer gültigen Schiedsrichterlizenz zu stellen (Soll-Schiedsrichter).
2. Vereins-SR-Sollstrafe:
 - a) Für jede gemeldete Seniorenmannschaft ist gemäß Absatz 1 ein Schiedsrichter, für jede gemeldete Jugendmannschaft 0,5 Schiedsrichter zu melden.
 - b) Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Sonderumlage fällig, deren Höhe durch den Verbandstag oder Verbandsbeirat alljährlich bestimmt wird.
3. Für die Durchführung eines Schiedsrichterausbildungslehrgangs mit mehr als 9 Teilnehmern wird ein Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei dem SR-Ausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
4. Für Schiedsrichter, die mehr als 25 Einsätze in der Spielzeit nachweisen können, wird ein Schiedsrichter als Soll-Schiedsrichter angerechnet. Der Verein muss dies bei dem SR-Ausschuss bis zum 30. Juni eines Jahres beantragen und nachweisen.
5. Jeder Verein ist verpflichtet, dem zuständigen Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen („Vereins-Schiedsrichterwart“).
6. Schiedsrichter, die ihre Pflichtspielzahl (§ 10, Abs. 2) nicht erfüllt haben, zählen für diese Spielzeit nicht als Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis.
7. Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine (keine Spielgemeinschaften) tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten gemeldeten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.
8. Die Erfüllung der Gestellungspflicht wird jährlich zum Ende der Spielzeit nach Zusendung der Daten der Bezirksvorstandsmitglieder für Schiedsrichter vom Vizepräsidenten Schiedsrichter überprüft.
9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Sonderumlage erhoben, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung geregelt wird.
10. Die Sonderumlage ist für Schiedsrichter-Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Verbands- und Bezirksebene zweckgebunden.

IV. Spielbetrieb

§ 17 Schiedsrichteransetzungen

1. Die Schiedsrichter werden grundsätzlich vom Veranstalter des jeweiligen Wettbewerbs angesetzt. Dies kann in Absprache zwischen Veranstalter und Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter in der Ausschreibung anders geregelt werden.
2. Bei Spielen auf Bezirksebene, mit Ausnahme der Landesliga Herren, können anstelle einer namentlichen Ansetzung Vereine zur Entsendung von Schiedsrichtern angesetzt werden.
3. Im Jugendspielbetrieb kann durch Ausschreibung geregelt werden, dass die am jeweiligen Spiel oder Turnier beteiligten Vereine auch die Schiedsrichter zu stellen haben.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der Vizepräsident Schiedsrichter.

§ 18 Schiedsrichterkader

Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest. Die SR eines solchen Kadern sind vorrangig in diesem Wettbewerb einzusetzen.

§ 19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen an einen anderen Schiedsrichter ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter.
2. Die Rückgabe eines Spielauftrages gilt als verspätet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor dem Spieltermin erfolgt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 20 Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen. Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt der BBW-Schiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem BBW-Präsidium.

§ 21 Freier Eintritt für Schiedsrichter

Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihrer gültigen Schiedsrichterlizenz freien Eintritt zu allen Pflichtspielen (bis einschließlich 2. Regionalliga) der dem BBW angeschlossenen Vereine.

§ 22 Schiedsrichterbeurteilungen

Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten. Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

V. Spielleitungshonorar und Kostenerstattung

§ 23 Spielleitungshonorare

1. Schiedsrichter haben Anspruch auf Spielleitungshonorar.
2. Die Spielleitungshonorare je Spielklasse werden vom Verbandstag / Verbandsbeirat auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichter beschlossen.
3. Bei Pokalspielen richtet sich das Spielleitungshonorar nach der höheren Spielklasse der am Spiel beteiligten Mannschaften.

§ 24 Kostenerstattung

1. Schiedsrichter erhalten Fahrtkostenerstattung nach der BBW-Finanz- und Kassenordnung. Eventuelle weitere notwendige Kosten (z. B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.
2. Bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter ist der Wohnort laut Schiedsrichterliste Grundlage der Abrechnung. Der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

3. Die jeweils zuständige Schiedsrichtereinsatzstelle kann eine gemeinsame Anreise der Schiedsrichter hinsichtlich der Abrechnung anordnen. Der / die Fahrer bekommen eventuelle Mehrkosten entsprechend erstattet.
4. Die Regelung nach Punkt 3 gilt sowohl für namentliche als auch für vereinsweise Einteilung der Schiedsrichter.

§ 25 Sichter, Coaches und Prüfer

Sichter, Coaches und Prüfer von (angehenden) Schiedsrichtern erhalten ein Honorar, die das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter festlegt, und Fahrtkosten nach der BBW Finanz- und Kassenordnung.

§ 26 Abrechnung in Sonderfällen

1. Fallen ein oder zwei Spiele aus, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren für jedes ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schiedsrichter vor seiner Abreise über einen Spielausfall informiert wurde.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung. Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied Schiedsrichter im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.
3. Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.
4. Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet der Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied Schiedsrichter im Einzelfall.

§ 27 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

Vereine können bei Verdacht auf eine falsche Abrechnung von Spielleitungshonorar und / oder Fahrtkosten eine Überprüfung durch den zuständigen Vizepräsidenten Schiedsrichter beantragen.

VI. Rechtsprechung

§ 28 Grundsatz

Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe Bestimmungen in den jeweiligen BBW-Ordnungen).

§ 29 Zuständigkeit

1. Für Verstöße gegen die BBW-SRO ist in den Bezirken das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter, ansonsten der Vizepräsident Schiedsrichter zuständig.
2. Bei Geldbußen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften die Vereine gesamtschuldnerisch nach § 23, Abs.4 DBB-RO.

VII. Strafen

§ 30 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen bestraft.
2. Folgende Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Geldstrafe
 - b) Suspendierung auf Zeit
 - c) Lizenzentzug
3. Geldstrafen dürfen im Einzelfall die Summe von 250,00 € nicht übersteigen.

4. Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.

§ 31 Katalog

Es werden im Einzelnen bestraft:

1. Schuldhaftes Nichtantreten eines namentlich angesetzten Schiedsrichters
erstmalig zweifaches Spielleitungshonorar
erste Wiederholung dreifaches Spielleitungshonorar
zweite Wiederholung vierfaches Spielleitungshonorar
zuzüglich Sperre bzw. Streichung aus dem Kader
2. Schuldhaftes Nichtentsenden bzw. Nichtantreten vereinsweise angesetzter Schiedsrichter durch einen Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist
erstmalig zweifaches Spielleitungshonorar
jede weitere Wiederholung dreifaches Spielleitungshonorar
3. Verspätetes Antreten eines Schiedsrichters
erstmalig einfaches Spielleitungshonorar
Wiederholungsfall zwei- bzw. dreifaches Spielleitungshonorar
ggf. zzgl. Streichung aus dem Kader
4. Verletzung administrativer Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel
einfaches Spielleitungshonorar
5. Nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei Disqualifikation
einfaches Spielleitungshonorar
6. Verspätete bzw. Nichteinsendung oder unvollständiges Ausfüllen des Nachweises der Schiedsrichterkosten durch den ersten SR
einfaches Spielleitungshonorar
7. Fehlerhafte Schiedsrichterkosten-Abrechnung
einfaches Spielleitungshonorar zzgl. Rückerstattung der Überzahlung
8. Verspätete Rückgabe von Schiedsrichtereinsätzen 15,00 €
9. Verspätete bzw. unterlassene Einsendung der Terminmeldungen 15,00 €
10. Unsportliches oder nicht korrektes Verhalten eines Schiedsrichters nach § 15, Abs. 2 der BBW-SRO
Geldbuße von 25,00 € bis 300,00 €
und/oder Streichung aus dem Schiedsrichterkader und/oder Lizenzentzug

Bei den Ziffern 4., 5., 6., 7. und 10. erhöht sich der Betrag bei Wiederholung bis auf das dreifache Spielleitungshonorar.

Die Ziffern 1. bis 10. gelten sinngemäß auch für Sichter, Coaches und Prüfer.

Fällt bei den Ziffern 1. oder 2. das Spiel aus, entscheidet der BBW-Vizepräsident Schiedsrichter bzw. das zuständige Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter, wer die Kosten für das ausgefallene Spiel zu tragen hat.

§ 32 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der BBW-SRO ist, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist, in den Bezirken das Bezirksvorstandsmitglied für Schiedsrichter, ansonsten der Vizepräsident Schiedsrichter als Vorinstanz im Sinne der BBW-RuStO. Dem Vizepräsident Schiedsrichter ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.
2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des BBW-SRA.
3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter, Beobachter und Kommissare ausgesprochen werden.
4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen der DBB-RO und der BBW-RuStO Anwendung.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 25. September 2021 in Fellbach.